

## **Zusätzliche Vertragsbedingungen** **für die Ausführung von Leistungen im Rahmenvertrag**

### **Hinweis**

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

### **1 Art und Umfang der Leistungen (§ 1)**

- 1.1 Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle.  
Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und auf seine Kosten zu beseitigen.  
Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.
- 1.2 Der Auftragnehmer hat die im Einzelabruf geforderten Leistungen fristgemäß auszuführen.

### **2 Vertragsdurchführung**

- 2.1 Der Rahmenvertrag ist für bestimmte Zeitdauer geschlossen. Art und Umfang der Leistung sowie die Ausführungsfrist werden durch die Einzelabrufe näher bestimmt.
- 2.2 Die Einzelabrufe werden von den in Nr. 1.2 BVB bezeichneten Stellen schriftlich erteilt. In Ausnahmefällen mündlich oder fernmündlich erteilte Einzelabrufe werden nachträglich schriftlich bestätigt.

### **3 Vergütung**

- 3.1 Der Auftragnehmer wird nichtverbautes Material, das sich in einwandfreiem, wiederverwendungsfähigem Zustand befindet, zurückzunehmen. Dieses wird dem Abliefernden gutgeschrieben und rückvergütet. Die Rückvergütung erfolgt mit 100% des Netto-Lieferpreises zzgl. gesetzl. MwSt. abzüglich Frachtkosten für die Rücklieferung.
- 3.2 Der Auftragnehmer wird die getrennten und an der Verwendungsstelle bereitgestellten Reststoffe an KMR-Material für den Abliefernden kostenfrei zurücknehmen. Erfolgt der Abtransport der Reststoffe in Verbindung mit einem anderen Transport, so ist dieser Abtransport für den Abliefernden frachtfrei; anderenfalls sind die Frachtkosten dem Abliefernden zu berechnen.

### **4 Ausführungsunterlagen (§ 3)**

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber zur Ausführung freigegeben und entsprechend gekennzeichnet wurden.

### **5 Anordnungen (§ 4 Nr. 1)**

Anordnungen dürfen nur von der Stelle getroffen werden, die den jeweiligen Einzelabruf erteilt hat. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

### **6 Baustellen (§ 4 Nr. 4)**

- 6.1 Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb der Liegenschaft können nach Zustimmung durch den Auftraggeber vom Auftragnehmer auf eigene Gefahr benutzt werden.
- 6.2 Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmer ist vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.

## **7 Kündigung (§ 8 Nr. 2)**

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrages befaßt sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

## **8 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2)**

Wenn der Auftragnehmer aus Anlaß der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v.H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, daß ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.  
. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 2, bleiben unberührt.

## **9 Abnahme (§ 13)**

9.1 Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über  
- bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle,  
- bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

9.2 Die Leistung wird förmlich abgenommen.

## **10 Rechnungen (§§ 15 und 17)**

10.1 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - ggf. abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.

10.2 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne MwSt. (Nettopreise) aufzustellen; der Mehrwertsteuerbetrag ist am Schluß der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlußrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

## **11 Zahlungen (§ 17)**

11.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet.

11.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder Geldanstalt.

11.3 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.

## **12 Überzahlungen (§ 16)**

12.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

12.2 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer vom Empfang der Zahlung an die aus dem zu erstattenden Betrag - abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer - gezogenen Nutzungen herauszugeben. Das sind in der Regel ersparte Schuldzinsen bei debitorisch geführten Geschäfts-/Kontokorrent-Konten. Diese werden zur gegenseitigen Vereinfachung mit 3 v.H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB angenommen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene gezogenen Nutzungen nachgewiesen.

**13 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 19)**

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefaßte Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**14 Sicherheitsleistung (§ 18)**

- 14.1 Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.
- 14.2 Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

**15 Bürgschaften (§§ 17 und 18)**

- 15.1 Ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.
- 15.2 Die Bürgschaft ist von einem im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen.
- 15.3 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:  
“- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.  
- Auf die Einreden der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.  
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.  
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.
- 15.4 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.
- 15.5 Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlußzahlung zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer  
- die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat,  
- etwaige erhobene Ansprüche befriedigt hat und  
- eine vereinbarte Sicherheit für Gewährleistung geleistet hat.
- 15.6 Die Urkunde über die Gewährleistungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Gewährleistung abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.
- 15.7 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

*-ENDE ZVB-*